jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1980/7/9 1Ob628/80, 8Ob508/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1980

Norm

EheG §81

Rechtssatz

Eheliches Gebrauchsvermögen können auch unbewegliche Sachen sein, wenn sie nur während aufrechter Lebensgemeinschaft dem Gebrauche beider Ehegatten gedient haben. Unmaßgeblich ist in diesem Zusammenhang, ob die Sache jeweils gemeinsam oder einmal von dem einen, dann wieder dem anderen Ehegatten benützt wurde.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 628/80
  Entscheidungstext OGH 09.07.1980 1 Ob 628/80
- 8 Ob 508/85
  Entscheidungstext OGH 10.07.1985 8 Ob 508/85
  Veröff: JBl 1986,118

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0057294

Dokumentnummer

JJR_19800709_OGH0002_0010OB00628_8000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at